

Wohn- und Betreuungsvertrag

*Nur zur Vorabinformation!
Bitte nicht ausfüllen!*

Zwischen der

Stiernerling Senioren-Residenz Northeim, Sudheimer Str. 29 a, 37154 Northeim, vertreten durch die Residenzleitung, im Folgenden kurz "Senioren-Residenz" genannt

und

Anrede Name Kunde geb. , vertreten durch als Bevollmächtigte/r im Folgenden kurz "Kunde" genannt

wird folgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen.

Vor Abschluss dieses Vertrages wurde dem Kunden am die Information gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) mit den ergänzenden Unterlagen ausgehändigt und mündlich erläutert. Diese Information ist Grundlage dieses Vertrages.

§ 1 Einzug

Der Kunde schließt einen Vertrag mit der Senioren Residenz zum

§ 2 Leistungen

Die Senioren-Residenz wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen auf der Basis des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des "Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege" gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Niedersachsen zugelassen. Die in den Verträgen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (§ 69 ff. SGB XI) getroffenen Regelungen, einschließlich der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung, und die im Rahmen der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 84 Abs.5 SGB XI vereinbarten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind Grundlage dieses Vertrages.

(1) Unterkunft

- a) Die Senioren-Residenz überlässt dem Kunden das Zimmer Nr. als Unterkunft. Bei dem überlassenen Wohnraum im Wohnbereich handelt es sich um ein Ein/Zweibettzimmer mit ca. 27,30 qm.

Dem Zimmer ist ein seniorengerechter Nassraum mit Dusche und Toilette angegliedert. Es verfügt über Anschlüsse für Telefon- und Kabelfernsehen sowie über eine Rufanlage. Zur Grundausstattung des Zimmers gehört Beleuchtung, 2 Stühle/Sessel, ein Tisch und ein Kleiderschrank sowie entsprechend dem pflegerischen Bedarf pro Person ein Pflegebett mit Nachtschrank. Die Möblierung mit ei-

genen privaten Einrichtungsgegenständen ist möglich. Wenn die Pflege beeinträchtigt wird können Gegenstände nicht mitgebracht werden. Der Kunde legt zum Einzug in die Residenz den Nachweis vor, dass seine privaten Elektrogeräte mit der E- Check Prüfplakette versehen sind (Anlage 6). Zudem lässt der Kunde einen jährlichen E- Check seiner netzbetriebenen elektrischen Geräte durchführen und übernimmt hierfür die anfallenden Kosten.

- b) Die Leistungen der Senioren-Residenz umfassen:
- die Versorgung mit bzw. die Entsorgung von Kalt- und Warmwasser, Strom, Heizung
 - die Beseitigung des Abfalls
 - die Reinigung aller Flächen entsprechend dem Reinigungsplan, nicht jedoch die persönlichen Gegenstände soweit sie über das übliche Maß hinausgehen
 - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung, Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen
 - das maschinelle Waschen der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang (nicht die chemische Reinigung) sowie die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Senioren-Residenz zur Verfügung gestellten Wäsche. Zurzeit werden von der Senioren-Residenz Handtücher, Waschlappen und Bettwäsche gestellt.
- c) Dem Kunden stehen sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen der Senioren-Residenz zur Mitbenutzung zur Verfügung, insbesondere
- Rezeption,
 - Speiseräume,
 - Sitzgruppen,
 - Kaminbereich,
 - Pflegebäder,
 - Gartenanlage,
 - Gemeinschaftsräume.
- d) Dem Kunden wird Zimmerschlüssel übergeben. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Senioren-Residenz. Eine Weitergabe/Überlassung an Dritte darf nur mit Zustimmung der Residenzleitung erfolgen. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur durch die Senioren-Residenz veranlasst werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Senioren-Residenz mitzuteilen. Bei Verschulden des Kunden erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Senioren-Residenz auf seine Kosten.
- e) Die Haltung von Kleintieren ist möglich, sofern weitere Kunden der Senioren-Residenz dadurch nicht gestört werden und eine Versorgung unabhängig vom Personal gewährleistet ist. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der Leitung der Senioren-Residenz erforderlich.
- f) Sämtliche privaten Wäscheteile müssen bei Einzug vor der ersten Wäsche namentlich gekennzeichnet sein (siehe Anlage 7). Die Senioren-Residenz kann für das Waschen der Wäsche eine Fremdwäscherei beauftragen. Für Schäden, die an der privaten Wäsche des Kunden entstehen, ist die Haftung der Senioren-

Residenz ausgeschlossen, unberührt davon bleiben die Ansprüche der Kunden gegen die Fremdwäscherei. Bei der Notwendigkeit der chemischen Reinigung von Kleidung erklärt sich die Senioren-Residenz bereit, auf Rechnung des Kunden einen Vertrag mit einem von der Senioren-Residenz auszuwählenden Reinigungsunternehmen abzuschließen. Die Kosten der chemischen Reinigung und des Waschens der Wäsche über den üblichen Rahmen hinaus werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt. Sofern sie von der Senioren-Residenz verauslagt werden, erfolgt die Berechnung mit der nächsten Monatsrechnung.

(2) Verpflegungsservice

Das abwechslungsreiche Verpflegungsangebot besteht aus:

- einem Frühstück,
- einer Zwischenmahlzeit,
- einem Mittagessen,
- einem Nachmittagskaffee,
- einem Abendessen und
- einer Spätmahlzeit.

Die Mahlzeiten werden nach Bedarf oder ärztlicher Anordnung auf Diäten ausgerichtet. Das zuzahlungsfreie Getränkegrundangebot beinhaltet Tee, Kaffee, Mineralwasser und Apfel- oder Orangengetränk. Das Getränkeangebot kann je nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen variiert und angepasst werden. Grundsätzlich stehen Getränke ganztägig zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden im Speiseraum serviert. Bei Krankheit oder besonderem Bedarf wird im Zimmer des Kunden serviert.

(3) Pflegeleistungen

Die Senioren-Residenz erbringt für den Kunden die individuell erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung. Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege. Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ist zu dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als Anlage 1 angefügt.

Bei Vorliegen einer durch die jeweilige Pflegekasse anerkannten Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI bietet die Senioren-Residenz zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 43 b SGB XI an.

Ärztliche Leistungen werden von der Senioren-Residenz nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt diese dem Kunden ärztliche Hilfe. Die Senioren-Residenz erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine Verpflichtung der Senioren-Residenz zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen

Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten.

Die Senioren-Residenz passt die Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf und Gesundheitszustand des Kunden gemäß § 8 Abs.1 WBVG an. Die Vertragsparteien können die erforderlichen Änderungen des Vertrages verlangen. Die Senioren-Residenz darf bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe das Entgelt gemäß § 8 Abs.2 WBVG durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen oder senken.

Die Senioren-Residenz hat gemäß § 8 Abs. 3 WBVG das entsprechende Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Kunden durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

Die Pflicht der Senioren-Residenz zur Anpassung des Vertrages bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs wird gemäß der als Anlage 4 beigefügten gesonderten Vereinbarung für bestimmte Fälle ausgeschlossen.

(4) Zusatzleistungen

Die Senioren-Residenz behält sich vor, Zusatzleistungen anzubieten. Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß § 2 dieses Vertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege, Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind. Das Entgelt für die Zusatzleistungen schuldet der Kunde und wird deshalb nicht von einem Sozialleistungsträger übernommen. Ein entsprechendes Angebot von Zusatzleistungen wird als Anlage 2 Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Leistungsentgelte

(1) Leistungsentgelte

- a) Die Entgelte richten sich grundsätzlich nach den Regelungen, die zwischen der Senioren-Residenz und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern vereinbart worden sind. Die Bescheide der Pflegekassen, des Sozialhilfeträgers oder anderer öffentlicher Träger sind unaufgefordert vorzulegen.

Die zu erbringenden Entgelte stellen Pauschalvergütungen dar. Bei Nichtanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Kunde Regelleistungen oder Teile nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Die gesetzlichen Minderungsrechte und Erstattungen bei Sondernahrung bleiben unberührt.

Das Leistungsentgelt besteht aus:

- dem Entgelt für Pflegeleistungen
- dem Entgelt für Unterkunft
- dem Entgelt für Verpflegung
- dem Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen
- ggf. dem Entgelt für Zusatzleistungen

- b) Die Höhe des Leistungsentgeltes richtet sich nach der Einstufung in einen Pflegegrad.
- c) Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Senioren-Residenz vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Entgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt der Kunde die von der Senioren-Residenz erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Senioren-Residenz und Kunde verpflichten sich evtl. entstandene Differenzbeträge zwischen dem von der Senioren-Residenz vorübergehend festgesetzten Pflegegrades und dem von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrades ab Einzugsdatum auszugleichen.

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur Antragstellung, z.B. nach dem SGB XI, nach dem SGB XII u.a.. Eine Kopie des Bescheides über die Feststellung des Pflegegrades der Pflegekasse ist unverzüglich nach Erhalt der Senioren-Residenz zuzuleiten.

- d) Deckt die Zahlung der zuständigen Pflegekassen das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nicht, trägt den Fehlbetrag der Kunde bzw. der Kostenträger. Das Leistungsentgelt für Unterkunft und Verpflegung trägt der Kunde bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen sein Kostenträger. Die Senioren-Residenz ist bei der Beantragung etwaiger Hilfeleistungen behilflich.
- e) Die Kosten der gesondert berechneten Investitionsaufwendungen sind grundsätzlich, nach Zeitraum und Höhe jedoch abhängig von Einkommen und Vermögen, durch öffentliche Mittel förderungsfähig (vgl. Nds. Pflegegesetze). Der nicht geförderte Kostenanteil wird dem Kunden in Rechnung gestellt und ist von ihm bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen von seinem Kostenträger zu übernehmen. Die Senioren-Residenz ist bei der Beantragung der Fördermittel behilflich. Werden Investitionsaufwendungen durch die Förderbehörde rückwirkend festgesetzt, ist die Senioren-Residenz berechtigt, die festgesetzten Investitionsaufwendungen rückwirkend der Kundin/dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben des Erhöhungsverfahrens, die nachfolgend dargestellt werden, sind einzuhalten.

- f) Für den Kunden ist zurzeit der Pflegegrad maßgeblich.

Für Pflegeleistungen beträgt der Eigenanteil/Einrichtungseinheitliche Eigenanteil für den Kunden gemäß des oben genannten Pflegegrades zurzeit 29,00 € täglich.

Hinzu kommen die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten:

Entgelt für Unterkunft: 17,06 € täglich

Entgelt für Verpflegung: 5,20 € täglich

Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen: 21,15 € täglich

Das monatliche Leistungsentgelt wird auf der Grundlage einer Durchschnittsbetrachtung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat berechnet.

Aus den aufgeführten Beträgen ergibt sich ein monatliches Gesamtentgelt von €. Abzüglich der Leistungen der Pflegekasse gemäß des oben genannten Pflegegrades in Höhe von € ergibt sich ein Eigenanteil von €.

Bei Einzug oder Auszug während des Monats wird das Leistungsentgelt taggenau berechnet. Für Pflegeleistungen beträgt das Entgelt dann gemäß des oben angegebenen Pflegegrades zurzeit € täglich.

(2) Änderungen der Leistungsentgelte

- a) Beim Wechsel des Pflegegrades oder einer geänderten Feststellung über einen besonderen Betreuungsbedarf infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgeltes wird schriftlich mitgeteilt. Ein verändertes Entgelt ist ab dem im Einstufungsbescheid genannten Zeitpunkt zu zahlen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Kunde aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Senioren-Residenz verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung in einen höheren Pflegegrad zu beantragen. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann die Senioren-Residenz dem Kunden oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Lehnt die Pflegekasse eine Erhöhung des Pflegegrades ab, so hat die Senioren-Residenz dem Kunden den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt mit wenigstens 5 vom Hundert zu verzinsen.

- b) Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- c) Veränderungen der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung und der Investitionskosten erfolgen nach Maßgabe der Regelungen,

die zwischen der Senioren-Residenz bzw. Trägerverbänden und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern vereinbart worden sind.

Die Entgelte können nicht durch eine von der Vergütungsvereinbarung abweichende Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Senioren-Residenz verhandelt werden. Die Senioren-Residenz ist durch gesetzliche Vorschriften an den Inhalt der Vergütungsvereinbarung gebunden, so dass im Verhältnis zur Senioren-Residenz ein Zustimmungspflicht des Kunden zur Entgelterhöhung besteht, da die Kostenträger die Angemessenheit der Vereinbarung überprüft haben. Gleichwohl hat die Senioren-Residenz die Entgelterhöhung entsprechend § 9 WBVG rechtzeitig vier Wochen vorher mitzuteilen und zu begründen.

- d) Soweit der Kunde Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes nicht in Anspruch nimmt oder keinen Anspruch aus diesem Gesetz hat, ist die Senioren-Residenz berechtigt, für die vom Kunden zu tragenden Kosten das Entgelt nur mit seiner Zustimmung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgeltes verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Die Erklärung wird mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht und gem. § 9 WBVG begründet.

(3) Abwesenheit des Kunden

- a) Der Pflegeplatz wird im Fall vorübergehender Abwesenheit für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen von der Senioren-Residenz freigehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer der Aufenthalte. Ist erkennbar, dass der Kunde nicht mehr in die Senioren-Residenz zurückkehrt, wirkt die Senioren-Residenz auf eine unverzügliche Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages hin.
- b) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kunden in den Fällen des Absatzes 3, Buchstabe a) wird entsprechend der Regelung im Rahmenvertrag eine Erstattung vorgenommen.
- c) Um der Senioren-Residenz eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, wird der Kunde oder ein Angehöriger eine vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Tag rechtzeitig dem Personal der Senioren-Residenz mitteilen.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Die vom Kunden gem. § 3 dieses Vertrags geschuldeten Entgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig und sind jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen mit Kostenträgern werden hiervon nicht berührt.

Das Entgelt ist auf das folgende Konto der Senioren-Residenz zu zahlen:

Sparkasse Osterode IBAN: DE 11 26351015 0005002209 BIC: NOLADE21HZB

Der Kunde kann die Abbuchung der Entgelte mittels Lastschriftverfahren von seinem Konto vereinbaren. In diesem Fall erteilt der Kunde ein jederzeit widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Der Kunde kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Kunden die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 die Senioren-Residenz den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie dem Kunden eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

Die ersten zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages gelten als Probezeit, bei der der Kunde das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Wird dem Kunden erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine schriftliche Ausfertigung des Wohn- und Betreuungsvertrages ausgehändigt, so kann der Kunde auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Senioren-Residenz kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb der Senioren-Residenz eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Senioren-Residenz eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) die Senioren-Residenz eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 1. der Kunde eine von der Senioren-Residenz angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs.1 WBVG nicht annimmt oder
 2. die Senioren-Residenz eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet (siehe § 2 und Anlage 4)

und dem Kunden deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

- c) der Kunde seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Senioren-Residenz die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuge-
mutet werden kann, oder
- d) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts
oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Ver-
zug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit
der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der
das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausge-
schlossen.

Die Senioren-Residenz kann aus dem Grund des § 5 Buchstabe b) Nummer 1. die-
ses Vertrages nur kündigen, wenn sie zuvor dem Kunden gegenüber ihr Angebot
nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist
und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündi-
gungsgrund durch eine Annahme des Kunden im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG
nicht entfallen ist.

In den Fällen des § 5 Buchstabe d) dieses Vertrages ist § 12 Abs. 3 Satz 1 WBVG
(Setzen einer angemessenen Zahlungsfrist) zu beachten und eine Kündigung aus-
geschlossen, wenn die Senioren-Residenz vorher befriedigt wird. Sie wird unwirk-
sam, wenn bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des
Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Senioren-Residenz befriedigt
wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

In den Fällen des § 5 Buchstabe b) bis d) dieses Vertrages kann die Senioren-
Residenz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen
des Absatzes 2 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermo-
nats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Hat die Senioren-Residenz nach § 5 Buchstabe a) und b) dieses Vertrages gekün-
digt, so hat sie dem Kunden eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreu-
ung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Buchstaben a)
hat die Senioren-Residenz die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu
tragen.

§ 6 Vertragsende

Das Vertragsverhältnis endet,

- a) im Falle der Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist;
- b) im beiderseitigen Einvernehmen;
- c) mit dem Tod des Kunden.

Ist der Kunde Leistungsempfänger der gesetzlichen Pflegeversicherung, kann eine Fortgeltung des Vertrages über den Tod hinaus nicht vereinbart werden (§ 15 Abs. 1 WBG i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Die Senioren-Residenz ist nach dem Tod des Kunden berechtigt, den Wohnraum an neue Interessenten zu vergeben.

§ 7 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

- a) Die Leitung der Senioren-Residenz oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Kunde ist rechtzeitig zu verständigen. Die Leitung der Senioren-Residenz und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten. Die Kunden haben sicherzustellen, dass die Leitung der Senioren-Residenz oder ihr Beauftragter das Betretungsrecht auch bei Abwesenheit der Kunden wahrnehmen kann.
- b) Die Inbetriebnahme von privaten Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigung verursachen, bedarf der Zustimmung der Senioren-Residenz. Sämtliche Elektrogeräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Diesbezügliche Wartungs- und Reparaturkosten trägt der Kunde.

§ 8 Haftung

Die Senioren-Residenz haftet für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Kunden wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine private Sach- bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, keine größeren Geldbeträge und Wertgegenstände im Zimmer aufzubewahren. Die Senioren-Residenz übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Geldbeträge, Wertgegenstände, medizinische Hilfsmittel und nicht mit dem Namen des Kunden gekennzeichnete Kleidung. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen Bedingungen gehaftet.

§ 9 Besondere Regelungen für den Todesfall

Der Kunde weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____
Mobil: _____ / _____

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Telefon: _____ / _____
Mobil: _____ / _____

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine umgehende Räumung der Unterkunft innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen. Soweit die Räumung nicht fristgemäß erfolgt, können die vom Kunden eingebrachten persönlichen Sachen auf Kosten der Erben des Kunden durch die Senioren-Residenz für ein Entgelt von bis zu 50,00 € pro Monat verwahrt werden. Die Senioren-Residenz ist ebenfalls berechtigt die zurückgelassenen Gegenstände durch eine Spedition abholen und unterstellen zu lassen. Die Kosten hierfür tragen ebenfalls die gesetzlichen Erben des Kunden.

§ 10 Datenschutz

Die personenbezogenen und medizinischen Daten des Kunden werden in der Senioren-Residenz verarbeitet und gespeichert, soweit dies für die Durchführung der Pflege und Behandlung des Kunden und für die Abrechnung mit den Kostenträgern erforderlich ist. Um welche Daten es sich im Einzelnen handelt, hängt vom Verlauf des Aufenthalts des Kunden ab und kann zum Zeitpunkt der Heimaufnahme noch nicht konkret benannt werden.

Die Senioren-Residenz verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kunden. Die geltenden Datenschutzbestimmungen finden Beachtung. Auf Anfrage erhält der Kunde darüber Mitteilung welche Daten gespeichert sind, insbesondere hat der Kunde das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall erfolgen.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Kunde hat das Recht, sich bei den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

§ 12 Mündliche Absprachen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Mündliche Absprachen zu diesem Vertrag sind dem Kunden durch die Senioren-Residenz schriftlich zu bestätigen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 13 Gesetzliche Grundlagen und Gerichtsstand

Folgende gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen sind in der geltenden Fassung wesentliche Grundlagen dieses Wohn- und Betreuungsvertrages und können zu Informationszwecken in der Verwaltung der Senioren-Residenz eingesehen werden:

- SGB XI
- Versorgungsvertrag der Senioren-Residenz
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Gerichtsstand für beide Seiten ist Northeim

Die Stiemerling Senioren-Residenzen sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Northeim, den

Stiemerling Senioren-Residenz

Kunde/Bevollmächtigter

Anlagenverzeichnis

- Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs.2 SGB XI (Anlage 1)
- Angebot der Zusatzleistungen (Anlage 2)
- Anschriften der Beschwerdestellen (Anlage 3)
- Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage 4)
- Bargeldverwaltung (Anlage 5)
- Information zum E-Check (Anlage 6)
- Wäscheleitfaden (Anlage 7)
- Einwilligungserklärung Datenschutz (Anlage 8)

Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 113 SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Kunden. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Wascheinlegenheit, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationspro-

phylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Kunde ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zu Grunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;

dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Kunden zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Kunden erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

(4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Kunden einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

(5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen die bisherigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege weiter, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Abs. 2 und 3 SGB XI).

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(6) Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 6 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt (siehe Rahmenvertrag nach §75 SGB XI – Niedersachsen).

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Bewohner

Angebot der Zusatzleistungen

Art der Leistung:

Kosten in Euro:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden keine Zusatzleistungen angeboten.

Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung wünschen oder Beschwerden äußern möchten, können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses wenden. Insbesondere stehen Ihnen die im Folgenden genannten Personen und Institutionen zu diesem Zweck gerne zur Verfügung.

In der Senioren-Residenz:

Residenzleitung: Vor- & Nachn. RL Stellvertretung: Vor- & Nachn. stellv. RL

Pflegedienstleitung: Vor- & Nachn. PDL Stellvertretung: Vor- & Nachn. stellv. PDL

Der Heimbeirat des Hauses:

Die Mitglieder sind den Aushängen zu entnehmen.

Der Träger der Senioren-Residenz:

Stiernerling Senioren-Residenzen e. V.
Gerhart-Hauptmann-Weg 5
37197 Hattorf

Heimaufsicht:

Landkreis - Fachbereich Heimaufsicht -
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort
Tel.: Rufnummer

Arbeitsgemeinschaft nach § 15 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG):

Arbeitsgemeinschaft der nach dem NuWG Aufsicht führenden Behörden, der Pflegekassen, deren Landesverbände, des Medizinischen Dienstes, der Krankenversicherungen und des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich zwischen den Landkreisen.
Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft - :

Landkreis - Amt für soziale Dienste, Heimaufsicht -
Straße und Hausnummer bzw. Postfach
PLZ und Ort
Tel.: Rufnummer

Anlage 4 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss der Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Es wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss der Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

- (1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Kunden ändern, wird die Senioren-Residenz grundsätzlich entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten (siehe § 2 Abs. 3 des Wohn- und Betreuungsvertrages bzw. § 8 Abs. 1-3 WBG).

Jedoch ist die Senioren-Residenz nach ihrer konzeptionellen, personellen und baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet,

- a) aktive Suchtkranke,
- b) beatmungspflichtige schwerst schädelhirngeschädigte Menschen,
- c) Menschen die eine geschlossene Unterbringung benötigen zu versorgen,

weshalb eine Anpassung der notwendigen Leistungen für die vorgenannten Fälle nicht angeboten werden kann bzw. für den Fall des Eintritts eines derartigen Pflege- oder Betreuungsbedarfs nach Abschluss des Vertrages eine Anpassung der Leistungen an diesen veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBG ausgeschlossen wird.

- (2) Sollte der Gesundheitszustand des Kunden in den genannten Fällen keine fachgerechte Weiterbetreuung mehr zulassen und die Senioren-Residenz deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten bei der Suche nach einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen unterstützen (siehe § 5 des Wohn- und Betreuungsvertrages).

Northeim, den _____

Stiemerling Senioren-Residenz

Kunde/ Bevollmächtigter

Anlage 5 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Bargeldverwaltung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. kleiner Barbetrag), von der Leitung bzw. Verwaltung der Stiernerling Senioren-Residenz Northeim verwalten zu lassen.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu. Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer / einem zur Vermögenssorgebestellten rechtlichen Betreuerin / Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Sobald der Bargeldbestand einen Betrag von **500 €** übersteigt, ist die Einrichtung zu einem schriftlichen Hinweis an mich bzw. an die nach dem vorstehenden Absatz vertretungsberechtigte Person verpflichtet. Das Bargeldkonto darf nur im Guthaben geführt werden. **Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilfrechts (sog. Schonvermögen) wird von der Einrichtung nicht übernommen.**

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in regelmäßigen Abständen, mindestens 1x pro Quartal einen schriftlichen Kontoauszug, ggf. unter Beilage der Originalbelege. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

Die Bargeldverwaltung erfolgt ohne gesonderte Berechnung.

Northeim, den

Stiernerling Senioren-Residenz

Kunde/ Bevollmächtigter

Anlage 6 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Informationen zum E-Check (Elektroprüfung)

Was ist der E-Check?

Der E-Check ist die anerkannte, normengerechte Prüfung aller elektronischen Anlagen und Geräte im Haus. Geprüft wird, ob sich die Anlagen und Geräte im ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der jeweils geltenden VDE-Bestimmungen befinden. Ist dieses der Fall, wird der einwandfreie Zustand durch die E-Check Prüfplakette bestätigt. Der Zustand der Anlagen und Geräte wird darüber hinaus in einem detaillierten Prüfprotokoll dokumentiert. Hier werden auch zu behebende Mängel aufgezeichnet.

Wieso fordert der Vertrag von mir, den E-Check machen zu lassen?

Der Betreiber der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, seine Anlagen und Geräte regelmäßig überprüfen zu lassen. Dadurch, dass er auch für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer verantwortlich ist, hat er ferner darauf hinzuwirken, dass auch die Bewohner nur elektrotechnisch einwandfreie Netzgeräte benutzen. Deshalb wird der Bewohner durch den Wohn- und Betreuungsvertrag verpflichtet, die ihm gehörenden netzbetriebenen elektrischen Geräte sowohl vor dem Einzug in die Pflegeeinrichtung als auch regelmäßig während seines Aufenthaltes überprüfen zu lassen. Auch Geräte, die nach dem Einzug mitgebracht werden, dürfen nur mit gültiger Prüfplakette betrieben werden. Außerdem gibt Ihnen der E-Check die Gewissheit, dass die geprüften Geräte allen Sicherheitsaspekten genügen. Damit schützen Sie sich, Ihre Besucher sowie alle anderen Bewohner.

Was untersucht der E-Check?

Geprüft werden alle netzbetriebenen elektrischen Geräte, die Ihnen gehören, wie Fernseher, Radio, Stereo-Anlage, Rasierer, Föhn, Nachttischlampe, Computer oder Elektro-Rollstuhl.

Wer macht den E-Check?

Der E-Check darf nur von geschulten Elektrofachkräften durchgeführt werden. Gerne übernehmen wir für Sie die Organisation der Überprüfung und vereinbaren in Abstimmung mit Ihnen die Termine.

Was kostet der E-Check?

Die Kosten richten sich nach der Anzahl der Geräte und des Dienstleisters, den Sie auswählen.

Was beweist mir, dass ich den E-Check gemacht habe?

Im E-Check Prüfprotokoll wird der Zustand der elektrischen Geräte dokumentiert. Wenn die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand sind, bekommen sie die offizielle E-Check Plakette. Das Prüfprotokoll und die Plakette sind der Nachweis, dass der E-Check gemacht wurde. War nicht alles in Ordnung, dann stimmen Sie bitte mit der Elektrofachkraft die Reparatur oder den Austausch ab. Mangelhafte Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden.

Anlage 7 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von Name Kunde

Wäscheleitfaden

Herzlich Willkommen – schön, dass Sie da sind!

Der Einzug in ein Senioren- und Pflegeheim stellt einen neuen Lebensabschnitt dar, der einige Veränderungen im Alltag von Kunden und Angehörigen mit sich bringt.

Wir möchten, dass Sie sich wohlfühlen und in jeder Hinsicht optimal betreut werden. Dazu gehört auch eine spezielle Pflege der Wäsche und Garderobe unserer Kunden. Als Heimträger sind wir gesetzlich dazu verpflichtet hierbei besondere Vorgaben zu erfüllen. Um diese Hygienebestimmungen und Vorschriften erfüllen zu können, ist eine spezielle Waschtechnik erforderlich, die sich grundsätzlich von der Wäschepflege zu Hause unterscheidet.

Damit auch Ihre Wäsche bei uns bestens gepflegt wird und Sie sich rundum bei uns Wohlfühlen können, möchten wir Ihnen in dieser Broschüre einige wertvolle Tipps und Hinweise für einen reibungslosen Wäscheservice an die Hand geben.

Frisch und gepflegt

Insbesondere für pflegebedürftige Menschen ist frische Wäsche ein besonderes Stück Lebensqualität. Daher fällt bei uns im Hause sehr viel mehr Wäsche an, als im privaten Bereich. Zwar wird die zu waschende Wäsche in den einzelnen Wohnbereichen eingesammelt – bis jedoch die Vielzahl der Wäschestücke sortiert, gewaschen und wieder in Ihren Schrank eingeräumt ist, vergehen in der Regel 8-10 Tage. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jedem Kunden eine ausreichende Menge an Wäschestücken zur Verfügung steht.

Der Bedarf an Wäsche variiert nach Saison, sowie Pflege- und Hilfsbedarf eines Kunden. Grundsätzlich empfehlen wir folgende Grundausstattung:

- ca. 15-20 Garnituren Leibwäsche
- ca. 10-15 Nachthemden / Schlafanzüge
- ca. 10-15 Paar Socken
- ca. 15 Kombinationen Oberbekleidung (Rock/Pullover; Bluse/Trägerrock; Kleid; Hose / Strickjacke; Oberhemd/ Poloshirt)

Gutes bleibt länger schön

Aufgrund der höheren Waschfrequenz und der gesetzlich vorgeschriebenen Waschtechniken unterliegt die Wäsche einer höheren Beanspruchung. Damit Sie lange Freude an Ihrer Kleidung haben, beachten Sie bei der Auswahl von Garderobe und Wäsche bitte Folgendes:

Waschmaschine und Trockner

Die Wäsche sollte grundsätzlich zu 100 % maschinenwaschbar, trocknergeeignet und in einem guten Zustand sein. Achten Sie hierbei auf die eingenähten Pflegesymbole!



Normalwaschgang – Trockner normale Temperatur

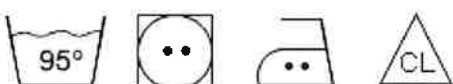
Nachtwäsche

Nachtwäsche und Nachthemden in Pastellfarben aus 100% Baumwolle oder einem Baumwolle/Polyestergemisch waschbar bei mindestens 60°C, trocknergeeignet mit normaler Bügeltemperatur. Bitte berücksichtigen Sie beim Neukauf grundsätzlich eine Einlaufquote des Materials.



Leibwäsche

Leibwäsche in Weiß, kochfest aus 100 % Baumwolle. Eine zusätzliche Chlorbeständigkeit ist von Vorteil. Achten Sie bitte darauf, dass Baumwolltextilien ca. 5-8 % einlaufen können.



Obergarderobe

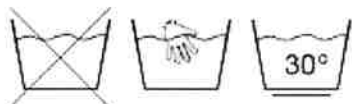
Bei der Obergarderobe ist eine Maschinenwaschbarkeit von mindestens 30°C erforderlich.

Außerdem muss die Kleidung grundsätzlich trocknergeeignet sein. Auch hier empfehlen wir Baumwolle oder Mischgewebe. Verzichten Sie bitte bei der Auswahl auf jegliche Wollanteile.

Auch wenn diese Ware zum Teil als "waschbar" gekennzeichnet ist, gilt dies nur für eine Wäsche mit einer Haushaltswaschmaschine. Leider sind auch "Acrylgarne" keine Alternative zur Wolle - diese Fasern haben nur eine bedingte Gebrauchsfähigkeit und verlieren bei häufigem Gebrauch und der erforderlichen Pflege schnell ihre Form. Dieses sollte bedacht werden, da ein Ersatz erfahrungsgemäß frühzeitig erforderlich sein wird.



Was ist mit Textilien, die nicht waschbar sind, eine Handwäsche oder einen Schonwaschgang erfordern?



Natürlich kümmern wir uns auch um diese Kleidungsstücke!

Allerdings entstehen hierbei Kosten, die individuell von dem jeweiligen Kunden bzw. Angehörigen zu tragen sind. Artikel dieser Art geben Sie bitte gesondert zur Pflege ab. Nicht waschbare Kleidung, die zusammen mit den waschbaren Artikeln abgegeben wird, sortieren unsere Mitarbeiter zwar aus und geben Sie in die Textilreinigung, dies ist aufgrund der Hygienebestimmungen im Pflegebereich jedoch nur bei einem Teil der Wäsche zulässig.

Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie sich nicht sicher sind, wie mit der Kleidung zu verfahren ist, um Schäden an Ihrer Garderobe zu vermeiden!

Lassen Sie sich beraten!

Insbesondere bei älteren Menschen und bei Pflegebedürftigkeit muss die Wäsche oft Gewechselt werden und daher auch häufiger gewaschen werden.

Hierbei ist insbesondere die waschbare Oberbekleidung betroffen. Bei Pullovern, Strickjacken und anderen Artikeln fällt ein häufigerer Ersatzbedarf an – achten Sie bei der Anschaffung daher auf sachgerechte und dem Bedarf angepasste Textilien.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Geschäften, die sowohl Leib- und Nachtwäsche, wie auch Obergarderobe für pflegebedürftige Personen anbieten. Hier berät man Sie gerne. Auch die großen Warenhäuser, sowie viele Kataloganbieter halten ein entsprechendes Angebot zu angemessenen Preisen bereit. Achten Sie beim Kauf der Kleidung bitte auf Qualität – denn Gutes bleibt länger schön!

Zeichen setzen

Für eine möglichst schnelle Rücklieferung der gewaschenen Garderobe in Ihren Schrank ist es unbedingt erforderlich, dass jedes Teil mit Ihrem Namen oder einem Barcode gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Wäscherei oder durch die Stiemerling Senioren-Residenz. Für die Kennzeichnung der Leibwäsche und Oberbekleidung stellen wir Ihnen 150 Patch-Schilder kostenlos zur Verfügung. Sind mehr als 150 Kleidungsstücke zu kennzeichnen, sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

Die Pflege und Materialkennzeichnungen in neuen Kleidungsstücken sind nicht nur für Sie ein wichtiger Hinweis zur Pflege des Artikels, sondern auch für die Arbeit in der Wäscherei eine wertvolle Hilfe. Trennen Sie aus diesem Grunde die Pflegehinweise bitte nicht heraus und achten Sie bei der Kennzeichnung darauf, dass diese Hinweise noch zu lesen sind. Sollten die Schilder fehlen, kann eine Bearbeitung nur nach bestem Wissen vorgenommen und daher dann leider keine Haftung für Ihr Kleidungsstück übernommen werden.

Anlage 8 zum Wohn- und Betreuungsvertrag von

Einwilligungserklärung in den Datenschutz nach Art. 7 DS-GVO

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefon- und Mailkontakt, gesetzlicher Vertreter und dessen Kontaktdaten, Geburtsdatum/-ort, Gesundheits-/Krankheitsdaten, Konfession, Bank- und Abrechnungsdaten, bei Bedarf weitere Daten) erhoben, verarbeitet und genutzt werden sowie an:

- behandelnde Ärzte,
- Krankenhäuser,
- Reha-Einrichtungen,
- Kranken- und Pflegekassen,
- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten etc.),
- Apotheken und Sanitätshäuser,
- externe Abrechnungsdienste und den
- medizinischen Dienst der Krankenkassen,
- zuständiges Einwohnermeldeamt

weitergegeben bzw. übermittelt und dort zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

- gesundheitliche Vorsorge,
- Krankheitsbehandlung,
- Begutachtung der Pflegebedürftigkeit,
- therapeutische Behandlung und
- Leistungsabrechnung.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der Datenschutzgesetze BDSGneu und EU-Datenschutzgrundverordnung erhoben (DS-GVO Art. 6 (1) a – f), verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Außerdem erkläre ich mich einverstanden, dass Rechnungen für Leistungen gegebenenfalls an diejenige Person weitergeleitet werden, die sich auch sonst um meine finanziellen Angelegenheiten kümmert. Ich bin damit einverstanden, dass die Adresse dieser Person bei Leistungen durch Dritte an den jeweiligen Leistungserbringer weitergegeben wird.

Ich bin zudem hiermit darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ich kann mein Einverständnis verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hat allerdings zur Folge, dass dadurch keine reibungslose Leistung stattfinden kann.

Meine Widerrufserklärung (Recht nach DS-GVO, Art. 21) kann ich an den Datenschutzbeauftragten richten. Der Datenschutzbeauftragte ist derzeit Herr Alexander Eilert, cynfo GmbH, Rudolf-Wissell-Straße 18-20, 37079 Göttingen, alexander.eilert@cynfo.com.

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten, gegebenenfalls nach entsprechender Aufbewahrungsfrist, gelöscht.

Folgende Rechte habe ich in Bezug auf meine personenbezogenen Daten:

- Informationsrecht über personenbezogene Daten, die bei mir als betroffene Person erhoben wurden, DS-GVO Art. 13
- Informationsrecht über personenbezogene Daten, die nicht bei mir als betroffene Person erhoben wurden, DS-GVO Art. 14
- Auskunftsrecht, DS-GVO Art. 15
- Recht auf Berichtigung, DS-GVO Art. 16
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden"), DS-GVO Art. 17
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, DS-GVO Art. 18 und 19
- Recht auf Datenübertragbarkeit, DS-GVO Art. 20

Des Weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Geburtstags- und Jubiläumsdaten während meines Vertragsverhältnisses intern öffentlich gemacht werden (Hauszeitung, Aushänge etc.).

Ich bestätige diese Einwilligungserklärung.

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen

Unterschrift des Verpflichteten

FÜFO 7.3-29 Postvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, _____,
Name, Vorname Kunde Geb. Datum:

die Einrichtung **Stiemerling Senioren-Residenz Northeim**
Sudheimer Str. 29 A
37154 Northeim

grundsätzlich zur Annahme der Post.

Meine Post soll (zutreffendes bitte ankreuzen)

- mir ausgehändigt werden.
- an unten aufgeführte Person postalisch gegen Erstattung der Portokosten weitergeleitet werden.
- an der Rezeption gesammelt und zur Abholung an u.a. Person ausgehändigt werden (Sammlung für max. 14 Tage)
- mit mir gemeinsam geöffnet, mir vorgelesen und ggf. erklärt werden.
- Dies gilt nicht für folgende Post: _____

Bevollmächtigte Empfangsperson (z.B. Angehöriger, Betreuer):

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Hinweis:

Der Vollmachtgeber/Bewohner kann die Postvollmacht jederzeit kündigen. Für diesen Fall möchten wir den Vollmachtgeber/Bewohner darauf hinweisen, dass er im Falle der Zustellung eingeschriebener Briefe oder deren Rücksendung selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Schriftstücke unternehmen muss.

Northeim, den _____

Vollmachtgeber (nur Bewohner selbst)

Northeim, den _____

Bevollmächtigte Person